

Aktenzeichen: 4 AZR 148/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. Januar 1983
- 4 AZR 148/80 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 16. März 1979
- 6 (7) Ca 87/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Dezember 1979
Baden-Württemberg
- 5 Sa 59/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Institutssekretärin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. VI b
Fallgruppen 1a und 1b, VergGr. VII Fallgrup-
pe 1a (Institutssekretärin an einer Universi-
tät in Baden-Württemberg)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 148/80

5 Sa 59/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
19. Januar 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1979 - 5 Sa 59/79 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 16. März 1979 - 6 (7) Ca 87/78 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als sie den auf Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes zur Vergütung der Klägerin nach VergGr. VI b BAT gerichteten Hilfsantrag betreffen.

Für den Anspruchszeitraum bis 30. September 1980 wird die Klägerin mit ihrem Hilfsantrag abgewiesen.

Wegen des weitergehenden Hilfsantrages der Klägerin wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Revision der Klägerin wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehörende Klägerin steht seit dem 15. Mai 1957 bei der Universität S in einem Angestelltenverhältnis zum beklagten Land. Zunächst war sie Verwaltungsangestellte. Seit dem 1. August 1973 wird sie als Institutssekretärin am Institut B für Mechanik beschäftigt. Das Institut wird von Professor Dr. Sc geleitet. Darin arbeiten fünf wissenschaftliche Mitarbeiter und in befristeten Arbeitsverhältnis-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sen zwischen 8 und 20 wissenschaftliche Hilfskräfte.
Die Klägerin bezieht Vergütung nach VergGr. VII BAT.

Der Klägerin obliegen die nachfolgend bezeichneten Einzelaufgaben, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die jeweils angegebenen Anteile ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Führung der Haushaltsangelegenheiten einschließlich der Erstellung von Reisekostenabrechnungen für die am Institut beschäftigten Personen | 15,3 v.H., |
| 2. Verwaltung des Inventars | 3,7 " , |
| 3. Vorbereitung und Organisation von Dienstreisen, Exkursionen, Gastvorträgen, Fertigung von Einladungen für das In- und Ausland | 6,3 " , |
| 4. Erteilung von Auskünften, soweit die Studienberatung die Studenten an das Institut verweist | 6,3 " , |
| 5. Vergabe und Überwachung der Hörsäle | 4,5 " , |
| 6. Allgemeine Sekretariats- und Verwaltungsarbeiten | 9,0 " , |
| 7. Überwachung der Termine | 9,0 " , |
| 8. Aktenablage, Karteführung, Registratur | 9,0 " , |
| 9. Personalangelegenheiten, teilweise nach Absprache mit dem Institutsleiter | 4,5 " , |
| 10. Allgemeine Korrespondenzen | 13,5 " , |

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- | | |
|--|----------|
| 11. Fertigung schwieriger
Texte, Umdrucke und
Skripten | 4,5 " , |
| 12. Fremdsprachentätig-
keit | 15,0 " . |

Nach erfolgloser Geltendmachung der Klageforderung mit Schreiben vom 6. April 1976 hat die Klägerin mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. V c, hilfsweise nach VergGr. VI b BAT zu zahlen. Sie hat vorgetragen, zur Erledigung ihrer zahlreichen Aufgaben benötige sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne. Im einzelnen müsse sie haushaltsrechtliche Bestimmungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften, einschlägige Erlasse, Rundschreiben, Vorschriften des Hochschulrechts und den Inhalt der Prüfungsordnungen kennen und anwenden. Hinzu komme ein breites Erfahrungswissen. Zur Ausführung von wenigstens 80 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausfüllenden Aufgaben benötige sie mithin gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Im übrigen habe sie im tariflich vorgeschriebenen Ausmaß selbständige Leistungen zu erbringen. Das gelte für alle ihre Aufgaben mit Ausnahme der deutschsprachigen Korrespondenzen und sonstigen Schreibarbeiten. Bei der Verwaltung der Mittel (Nr. 1) habe sie dafür zu sorgen, daß diese zweckentsprechend verwendet würden. Rechnungen seien zu überprüfen und buchungstechnisch zu erfassen. Die gekauften Gegenstände seien von ihr zu inventarisieren. Die von ihr zu erteilenden Auskünfte (Nr. 4) beschränkten sich nicht auf Termine und Prüfungsergebnisse, sondern umfaßten auch Leistungsnachweise und Prüfungsvoraussetzungen. Jedenfalls stehe ihr die mit ihrem Hilfsantrag begehrte tarifliche Mindestvergütung ab 1. Januar 1978 deswegen zu, weil sie sich sechs Jah-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

re in einer Tätigkeit der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 a bewährt habe. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. V c, hilfsweise nach VergGr. VI b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin erfülle lediglich die Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 b. Damit sei sie zutreffend eingruppiert. Zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben benötige sie nur gründliche Fachkenntnisse im tariflichen Sinne. Im übrigen werde nur Organisationstalent und fachliches Geschick verlangt. Auskünfte habe sie lediglich über Termine und Prüfungsergebnisse zu erteilen. Sonstige Auskünfte würden durch die zentrale Studienberatung gegeben. Für die schreibtechnischen und fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin müßten die entsprechenden Spezialmerkmale herangezogen werden. Selbständige Leistungen seien von der Klägerin überhaupt nicht zu erbringen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag der Klägerin erkannt, ihren Hauptantrag abgewiesen und den Streitwert auf 10.500,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes sowie die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen.

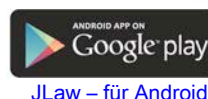
Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben beide Parteien Revision eingelegt. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren auf Vergütung nach VergGr. V c BAT gerichteten Hauptantrag weiter, wäh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rend das beklagte Land mit seiner Revision die Abweisung des Hilfsantrages der Klägerin begehrt. Beide Parteien beantragen jeweils die Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise haben die Vorinstanzen erkannt, daß der Klägerin die mit ihrem Hauptantrag beehrte tarifliche Mindestvergütung nach VergGr. V c BAT nicht zusteht. Für den Anspruchszeitraum bis 30. September 1980 gilt dasselbe auch für den Hilfsantrag der Klägerin, so daß insoweit auf die Revision des beklagten Landes die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben sind und die Klägerin mit ihrem Hilfsantrag abzuweisen ist. Lediglich soweit der Hilfsantrag auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT den Anspruchszeitraum ab 1. Oktober 1980 betrifft, ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts besteht beiderseitige Tarifbindung. Demgemäß gilt zwischen den Parteien der BAT mit seiner Vergütungsordnung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Damit kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGruppen V c bzw. VI b BAT entsprechen. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickel-



- 7 -

ten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen. Danach ist unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 762/79 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht erblickt in den im Tatbestand zusammengestellten zwölf Aufgabengebieten der Klägerin jeweils einen Arbeitsvorgang. Es spricht viel für die Richtigkeit dieser Beurteilung des Landesarbeitsgerichts, zumal insoweit jeweils ein selbständiges, spezifisches Arbeitsergebnis vorliegt. Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten begegnen deshalb keinen rechtlichen Schwierigkeiten, weil die Klägerin die aufgezeigten Aufgaben jeweils allein und alleinverantwortlich erledigt, so daß sie auch nicht mehr weiter nach tatsächlichen Gesichtspunkten aufgeteilt werden können und tarifrechtlich einheitlich zu bewerten sind. Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts entspricht zugleich der Senatsrechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen von Universitätsangestellten oder sonstigen Angestellten mit vergleichbaren Aufgaben (vgl. die Urteile des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 - und 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, auch das nicht zur Veröffentlichung bestimmte, jedoch gleichfalls die Universität S betreffende Urteil vom 10. November

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1982 - 4 AZR 1282/79). Aus anderen Gründen kommt es jedoch auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht entscheidend an. Daher bedarf es auch keines näheren Eingehens auf die Rügen der Revision des beklagten Landes. Sie gehen ohnehin insoweit fehl, als die Revision im Widerspruch zur Senatsrechtsprechung beispielsweise die Beschaffung eines einzelnen Buches oder Stuhles durch die Klägerin bzw. die Beratung eines einzelnen Studenten jeweils als selbständigen Arbeitsvorgang betrachtet. Damit werden vom Leben und von der Aufgabenstellung her zusammengehörige Aufgaben eines im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten in tarifwidriger Weise "atomisiert".

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wird die Klägerin zu 13,5 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit deutschsprachiger Korrespondenz (Nr. 10), zu weiteren 4,5 v.H. mit sonstigen deutschsprachigen Schreibarbeiten (Nr. 11) sowie zu 15 v.H. mit fremdsprachlicher Korrespondenz (Nr. 12) beschäftigt, deren Umfang nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme entgegen dem Vortrag des beklagten Landes stark zugenommen hatte. Diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind von der Revision des beklagten Landes nicht mit prozessualen Rügen angegriffen worden und damit für das Revisionsgericht bindend (§ 561 ZPO). Schon aus rechnerischen Gründen entspricht dem durch die Beweisaufnahme erwiesenen erweiterten Umfang der fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin eine entsprechende anteilige Verminderung des jeweiligen Umfangs ihrer sonstigen Aufgaben, worauf auch das Landesarbeitsgericht mit Recht Bedacht nimmt.

Rechtsfehlerhaft wendet das Landesarbeitsgericht auch für die deutschsprachige Korrespondenz der Klägerin (Nr. 10) und ihre weiteren deutschsprachigen Schreibarbeiten (Nr. 11), die zusammengekommen 18 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehmen und vom Landesarbeitsgericht als jeweils selbständiger Arbeitsvorgang und nicht etwa als zu sonstigen Aufgaben gehörige Zusammenhangstätigkeiten betrachtet werden, die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung an. Diese fehlerhafte Beurteilung des Landesarbeitsgerichts wirkt sich jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus, weil das Landesarbeitsgericht auch insoweit die Erfüllung der Merkmale der VergGruppen V c und VI b BAT ablehnt. Heranzuziehen sind insoweit die speziellen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst der Länder aus dem Teil II N der Vergütungsordnung. Diese sehen jedoch Vergütung nach VergGr. VI b BAT nur für Angestellte an Schreibsetzmaschinen vor, die nach näherer tariflicher Maßgabe Tabellen schreiben. Innerhalb der VergGr. V c BAT gibt es insoweit überhaupt keine tariflichen Tätigkeitsmerkmale, so daß die Klage jedenfalls bezüglich der Aufgaben der Klägerin im Bereiche der deutschsprachigen Korrespondenz und ihrer sonstigen deutschsprachigen Schreibarbeiten, die zusammen 18 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen, in vollem Umfang unbegründet ist.

Bei den fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin (Nr. 12) nimmt das Landesarbeitsgericht an, man könne sie wahlweise den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für den allgemeinen Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung oder



den speziellen Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder aus dem Teil IV A der Vergütungsordnung zuordnen. Auch diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft. Sie verstößt insbesondere gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, wonach grundsätzlich vorhandene Spezialmerkmale die Anwendbarkeit der allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst verbieten und diese als tarifliche Spezialregelungen verdrängen. Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch aus der Nr. 2 der Vorbemerkungen vor den Merkmalen für Fremdsprachensekretäre im Teil IV A der Vergütungsordnung. Demgemäß sind daher insoweit zwingend und ausschließlich die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder heranzuziehen.

Soweit das Landesarbeitsgericht diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzieht, kommt es zu dem zutreffenden Ergebnis, daß die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der mit ihrem Hilfsantrag für sich beanspruchten VergGr. VI b BAT erfüllt. Nach den mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts schreibt die Klägerin nämlich in englischer Sprache geläufig nach Diktat und fertigt auch einfache Übersetzungen aus dieser und in diese Sprache an. Damit erfüllt die Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, einmal die Merkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 des Unterabschnitts III aus Teil IV A der Vergütungsordnung und darüber hinaus, weil die sechsmonatige Einarbeitungszeit bei ihr abgelaufen ist, zugleich auch die Merkmale der entsprechenden VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1. Damit entsprechen 15 v.H. der Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben der Klägerin dem Begehren ihres Hilfsantrages.



Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision des beklagten Landes sind nicht begründet. Entgegen der Annahme der Revision gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, daß die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin Zusammenhangstätigkeiten im Bereiche anderer Aufgaben bzw. Arbeitsvorgänge der Klägerin sind, obwohl das gerade bei Aufgaben von Universitätsangestellten, wie sie die Klägerin ausübt, rechtlich möglich ist und auch tatsächlich vorkommt. Insbesondere die Aussage des Institutsdirektors widerspricht jedoch vorliegend der entsprechenden Annahme der Revision.

Bei den weiteren Aufgaben der Klägerin, für die das Landesarbeitsgericht mit Recht die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heranzieht, bejaht es lediglich für die Auskunftserteilung der Klägerin (Nr. 4), die 6,3 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, die Erfüllung der Merkmale der VergGr.VI b BAT, so daß das insgesamt nur für 21,3 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende Aufgaben zutrifft. Damit ist aber nicht nur der Hauptantrag, sondern auch der Hilfsantrag der Klägerin unbegründet.

Auszugehen ist dabei mit dem Landesarbeitsgericht von den allein in Betracht kommenden Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

Diese Merkmale werden nur erfüllt, wenn die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende dies-



bezügliche Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern (vgl. die Urteile des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 2. Dezember 1981 - 4 AZR 347/79 - AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dieses Erfordernis wird vom Landesarbeitsgericht, soweit nicht ohnehin spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen sind, lediglich für die von der Klägerin zu erledigende Auskunftserteilung (Nr. 4), die 6,3 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, bejaht und für ihre übrigen Aufgaben verneint.

Das Landesarbeitsgericht kommt bezüglich des Hilfsantrages der Klägerin demgegenüber **nur** deswegen zu einem für sie günstigen Ergebnis, weil es annimmt, wenn die Tarifvertragsparteien die Tätigkeit der Klägerin auf dem Gebiete der fremdsprachlichen Korrespondenz in den entsprechenden Spezialmerkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 zuordneten, so brächten sie damit zugleich zum Ausdruck, daß sie diese Tätigkeit einer solchen der VergGr. VI b im allgemeinen Teil der Vergütungsordnung gleichstellten, so daß

"die nach VergGr. VI b Fallgruppe 1 des Fremdsprachentarifvertrages zu bewertende klägerische Tätigkeit (Arbeitsvorgang Ziffer 12) bei der Ermittlung der quantitativen Voraussetzungen der VergGr. VI b Fallgruppe 1 a des allgemeinen Teils (mindestens 20 v.H. der Gesamtarbeitszeit) hinzuzurechnen sind." (vgl. S. 27 des angefochtenen Urteils)

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht bereits, daß die Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a nur erfüllt werden, wenn die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils, soweit die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen sind, zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern. Außerdem können angesichts ihres rechtlich selbständigen und speziellen Charakters die Merkmale für den Fremdsprachendienst entgegen der Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts nicht dazu herangezogen werden, das rechtliche Kriterium der selbständigen Leistungen, das es nur bei den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst gibt, innerhalb dieser Merkmale quantitativ zu erhöhen. Vielmehr müssen die speziellen Merkmale für den Fremdsprachendienst und diejenigen der allgemeinen ersten Fallgruppen für den allgemeinen Verwaltungsdienst völlig unabhängig voneinander angewendet werden. Dann aber entspricht lediglich der Fremdsprachendienst der Klägerin mit 15 v.H. und ihre Auskunftserteilung mit 6,3 v.H. der Gesamtarbeitszeit den Anforderungen der VergGr. VI b BAT. Das ist nicht ausreichend.

Wie das Landesarbeitsgericht insoweit im einzelnen zutreffend ausführt, fordern die von ihm herangezogenen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Diese erfordern, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig erkennt, gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" der niedrigeren Vergütungsgruppen eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach (vgl. die Urteile des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -,



zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Von diesem zutreffenden Rechtsbegriff geht das Landesarbeitsgericht aus. Er wird von ihm auch bei der Subsumtion nicht wieder aufgegeben. Damit bejaht es im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und bei Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß die Aufgaben der Klägerin im Bereiche der allgemeinen Verwaltung (Nrn. 1 - 9) gründliche und vielseitige Fachkenntnisse fordern. Zwar bejaht das Landesarbeitsgericht bei den einzelnen Arbeitsvorgängen jeweils nur gründliche Fachkenntnisse. Unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT kommt es jedoch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem angesichts der Vielzahl der Aufgaben der Klägerin naheliegenden Ergebnis, daß sich aus der Summierung ihrer Arbeitsvorgänge die Notwendigkeit der Anwendung gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ergibt. Diese Beurteilung entspricht den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Damit erfordern 67,6 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmachende Aufgaben die Anwendung gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse. Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision des beklagten Landes greifen nicht durch. Sie betreffen durchweg die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts, die sich im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes hält.

Auch bei dem Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen geht das Landesarbeitsgericht vom zu-



treffenden, von den Tarifvertragsparteien selbst definierten Rechtsbegriff aus, den es auch bei der Subsumtion beibehält. Auch insoweit sind Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht ersichtlich, auch nicht die Außerachtlassung wesentlicher Umstände. Fehlerhaft und im Widerspruch zur Senatsrechtsprechung bezieht das Landesarbeitsgericht jedoch die selbständigen Leistungen auf die gesamte Tätigkeit der Klägerin und nicht auf die einzelnen Arbeitsvorgänge. Auf diesem Rechtsfehler beruht jedoch das berufsgerichtliche Urteil nicht. Wenn nämlich mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen ist, daß bei den Aufgaben der Klägerin im Bereiche der Haushaltsangelegenheiten (Nr. 1), der Inventarverwaltung (Nr. 2), der Vorbereitung und Organisation von Dienstreisen, Exkursionen usw. (Nr. 3), der Hörsaalvergabe (Nr. 5), der allgemeinen Verwaltungsaufgaben (Nr. 6), der Terminsüberwachung (Nr. 7), der Aktenablage, Karteiführung und Registratur (Nr. 8) sowie der Personalangelegenheiten (Nr. 9) jeweils überhaupt keine selbständigen Leistungen zu erbringen sind, was dann für 61,3 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben zutrifft, dann können von der Klägerin weder die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b, die bei 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit einnehmenden Arbeitsvorgängen ein Drittel selbständige Leistungen fordern, noch diejenigen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a erfüllt werden, bei denen ein Fünftel selbständige Leistungen gefordert wird.

Die demgegenüber von der Revision der Klägerin erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar führt die Klägerin in ihrer Revision zutreffend aus, daß sie gegenüber den Instanzgerichten



Einzelheiten ihrer Aufgaben mit großer Genauigkeit dargestellt hat. Das gilt insbesondere für die Haushaltsangelegenheiten (Nr. 1). Dennoch gehen die entsprechenden Rügen der Revision der Klägerin deswegen fehl, weil das Landesarbeitsgericht angesichts des unbestimmten Rechtsbegriffes der selbständigen Leistungen und des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes nicht gehindert war, auch bei diesem wichtigen Aufgabengebiet der Klägerin die Notwendigkeit der Erbringung selbständiger Leistungen zu verneinen. Dasselbe gilt für die Aufgaben der Klägerin auf den Gebieten der Materialbeschaffung, Aktenablage, Karteiführung und Registratur (Nr. 8), wobei ohnehin deswegen die Notwendigkeit selbständiger Leistungen nach der Lebenserfahrung kaum nahe liegt, weil insoweit ein irgendwie gearteter Ermessens-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum für die Klägerin nicht besteht. Überhöhte Anforderungen hat insoweit das Landesarbeitsgericht entgegen der Annahme der Klägerin nicht gestellt. Damit greift ihre Revision auch insoweit in Wahrheit nur die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts an, die sich jedoch im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes hält. Außerdem berücksichtigt das Landesarbeitsgericht entgegen der Annahme der Revision der Klägerin zugleich, daß bei Aufgaben im Universitätsbereich wie denen der Klägerin selbständige Leistungen im tariflichen Sinne nicht notwendigerweise zu erbringen sind bzw. zwingend gefordert werden (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).

Auch die prozessualen Rügen der Revision der Klägerin greifen nicht durch. Die auf § 139 ZPO gestützte prozessuale Rüge der Klägerin bezieht



sich auf die Arbeitsvorgänge. Auf deren Zuschnitt kommt es jedoch schon deswegen nicht an, weil bei 61,3 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben der Klägerin nach den revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts keine selbständigen Leistungen zu erbringen sind und schon deswegen von der Klägerin die Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a nicht erfüllt werden. Die Revision kann aber auch nicht erfolgreich einwenden, das Landesarbeitsgericht habe sein Urteil nicht ausreichend begründet oder den Vortrag der Klägerin teilweise nicht berücksichtigt. Mittels des § 286 ZPO, der sich inhaltlich auf streitige Tatsachen bezieht, können derartige Rügen ohnehin nicht angebracht werden. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht sein Urteil insgesamt und auch die Ablehnung selbständiger Leistungen ausreichend und weitgehend in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats begründet. Nicht berücksichtigte tatsächliche Umstände kann die Revision der Klägerin selbst nicht aufzeigen.

Damit erfüllt die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT nur insoweit, als sie zu 15 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit fremdsprachliche Aufgaben erledigt (Nr. 12) und Auskünfte zu erteilen hat (Nr. 4), womit 6,3 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit beansprucht wird. Damit ist, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, ihr Hauptantrag unbegründet. Dasselbe gilt entgegen den Folgerungen des Landesarbeitsgerichts für den Anspruchszeitraum bis 30. September 1980 aber auch für den Hilfsantrag der Klägerin.

Soweit der Hilfsantrag den Anspruchszeitraum ab 1. Oktober 1980 betrifft, bedarf es jedoch der



Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Nach den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b sind zu vergüten

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 a,

während nach VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 a zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

Hierauf einzugehen hatten die Vorinstanzen keinen Anlaß, da die Bewährungszeit der Klägerin vor dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht noch nicht abgelaufen war. Diese Rechtsfolge ist jedoch nunmehr, und zwar am 1. Oktober 1980, eingetreten, wobei der Senat die vor dem 1. Dezember 1975 in der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 a von der Klägerin abgeleisteten Dienstzeiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT zur Neuregelung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 mitberücksichtigt hat. Andererseits hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise entschieden, daß 67,6 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmachende Aufgaben die Anwendung gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse im Sinne der Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 a erfordern, so daß es für die Erfüllung der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b für den Zeitraum ab 1. Oktober 1980 nur noch darauf ankommt,



ob sich die Klägerin im tariflichen Sinne bewährt hat. Dies hat das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestritten. Deswegen muß über diese Anspruchsvoraussetzung noch vom Landesarbeitsgericht entschieden werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentscheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gossen

Gröbing

